

Betrieb:	Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV	
Arbeitsbereich:		
Arbeitsplatz:		
Tätigkeit:		

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

WiBUplus Geschirrspül-Pulver

Dinatriummetasilicat
Troclosennatrium, dihydrat

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Gefahr



Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Kann die Atemwege reizen.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.
Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend
Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.
Chemische Stabilität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
Unverträgliche Materialien: Zu vermeidende Stoffe: Säure.
Gefährliche Zersetzungsprodukte: Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Staub nicht einatmen.
Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.



BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene: Fernhalten von: Nahrungsmitteln Getränken Futtermitteln



Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Hinweise zum sicheren Umgang: Staubbildung vermeiden.
Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

Atemschutz: Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Handschutz: Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen:
Geeignetes Material: PVC (Polyvinylchlorid). PE (Polyethylen).
DIN-/EN-Normen: EN ISO 374

Geeigneter Augenschutz: Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille.

Körperschutz: Körperschutz: nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Nicht in Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Betrieb:	Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV	
Arbeitsbereich:		
Arbeitsplatz:		
Tätigkeit:		

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl oder Pulverlöscher. Kohlendioxid (CO₂).
 112 Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
 Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.
 Kontaminiertes Löschwasser darf nicht in die Kanalisation gelangen.
 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:
 Persönliche Schutzausrüstung tragen.
 Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
 Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
 Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
 Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

ERSTE HILFE



Arzt:
112

Allgemeine Hinweise: Kontaminierte Kleidung wechseln.
 KEIN Erbrechen herbeiführen.
 Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.
 Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
 Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.
 Nicht mit Seife oder anderen alkalischen Reinigungsmitteln abwaschen.
 Nach Augenkontakt: Falls das Produkt in die Augen gelangt, sofort bei geöffnetem Lidspalt mit viel Wasser mindestens 5 Minuten spülen. Anschließend Augenarzt konsultieren.
 Nach Verschlucken: Sofort Arzt hinzuziehen.
 KEIN Erbrechen herbeiführen.
 Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Entsorgung: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.
 Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
 Entsorgung: (Verpackung) Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Stand: 26.08.2019

Nr.: 2715

Datum:

Unterschrift: